beglaubigte Abschrift

Az.: 5 L 549/22

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes [redacted]
vertreten durch die Mutter [redacted]
beide wohnhaft: [redacted]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Barbara von Heereman
Schillerplatz 7, 01309 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
[redacted]

- Antragsgegner -

wegen

Aufnahme an einer wohnortnahen Grundschule
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichterin

am 14. September 2022

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Gemäß § 161 Abs. 2 VwGO ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Rechtsstreits dem Antragsgegner aufzuerlegen, der in diesem Verfahren voraussichtlich unterlegen wäre. Insbesondere dürfte ein Rechtsschutzbedürfnis auf Seiten des Antragstellers vorhanden gewesen sein, nachdem die Vorlage der Eidesstattlichen Versicherung von [redacted] vom 19. August 2022 im Detail aufgelistet hat, wie stark sich das Umfeld des Antragstellers über Monate ergebnislos beim Antragsgegner bemüht hat, Hilfe bei der Schulsuche zu erhalten. Selbst auf die Dienstaufsichtsbeschwerde an das Sächsische Staatsministerium für Kultus am 24. Mai 2022 (Zitat: "Ich erhalte von den oben benannten Entscheidungsträgern keine geeignete Unterstützung für die Lösungssuche."), in der im ersten Satz steht, dass der Antragsteller seit dem 17. März 2022 (!) nicht mehr beschult wird, erfolgte bis heute anscheinend nicht mehr als die Mitteilung des Eingangs der Beschwerde und Weitergabe an das Landesamt für Schule und Bildung mit Schreiben vom 20. Juni 2022. Dies dürfte dafür sprechen, dass der hier streitgegenständliche Antrag zum Zeitpunkt der Hauptsacheerledigung auch begründet gewesen ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 38.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage)

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Einstellung und hinsichtlich der Entscheidung über die Kosten unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

[redacted]

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Dresden, den 16.09.2022

Verwaltungsgericht Dresden

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle